Drucksache: 0446/2012/BV Heidelberg, den 12.11.2012

VERTRAULICH

bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt für Car-Sharing Fahrzeuge (ersetzt die Drucksache 0334/2012/BV)

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 19. Dezember 2012

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	11.12.2012	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	18.12.2012	Ö	()ja ()nein ()ohne	

Drucksache: 0446/2012/BV

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Mitglieder des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses und des Haupt-und Finanzausschusses empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte "14. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt".

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	14. Änderungssatzung

Drucksache: 0446/2012/BV

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.12.2012

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Drucksache: 0446/2012/BV

Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2012

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Drucksache: 0446/2012/BV

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: +/- Ziel/e:

(Codierung) berührt:

MO 2 Minderung der Belastung durch den motorisierten Verkehr

Begründung:

Durch die Satzungsänderung wird die Bereitschaft auf ein eigenes Kraft-

fahrzeug in der Altstadt zu verzichten gefördert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Im Fußgängerbereich ist der Gemeingebrauch an den Straßen auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen ist eine Sondernutzung; sie bedarf der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Straßengesetz, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der maßgeblichen Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt erlaubnisfrei oder erlaubt ist.

Die Satzung sieht folgende Erlaubnisse vor:

- Einzelerlaubnis (§ 6)
- Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung (§ 7)
- Dauererlaubnis mit Parkberechtigung (§ 8)

Mitglieder von Car-Sharing-Organisationen können bisher keine Dauererlaubnisse bekommen, weil sie die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllen. Die betreffenden Fahrzeuge müssten auf sie und auf den Wohnort im Fußgängerbereich zugelassen sein.

Ein Bewohner, der hin und wieder ein Car-Sharing Fahrzeug nutzt und in den Fußgängerbereich einfahren möchte, muss also jeweils eine Einzelgenehmigung für die Dauer der Nutzung beim Amt für Verkehrsmanagement für den Preis von fünf Euro beantragen.

Die Erteilung von Bewohnerparkausweisen für Car-Sharing-Mitglieder außerhalb von Fußgängerbereichen ist bereits möglich, da die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vor einigen Jahren geändert wurden. Eine Änderung der Sondernutzungssatzung analog zu diesen Verwaltungsvorschriften wäre daher nur konsequent.

Durch die geplante Satzungsänderung sollen Mitglieder der Car-Sharing-Organisationen, die im Fußgängerbereich Altstadt wohnen auf Antrag eine Dauererlaubnis zum Parken oder eine Fahrerlaubnis mit der Möglichkeit zum Be- und Entladen zu halten, für alle von außen deutlich erkennbaren Fahrzeugen einer solchen Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug) erhalten können. Das stellt eine erhebliche Vereinfachung gegenüber der Beantragung von Einzelgenehmigungen dar und kann dazu beitragen, die Nutzung von Car-Sharing zu fördern.

Drucksache: 0446/2012/BV

Die Dauererlaubnis mit Parkberechtigung soll für die Dauer von einem Jahr Gültigkeit haben und 15 Euro kosten. Die Fahrerlaubnis mit der Möglichkeit zum Be- und Entladen zu erhalten soll für 10 Euro erteilt werden. Die geringeren Gebühren gegenüber denen für Anwohner mit eigenen Fahrzeugen (36 beziehungsweise 20 Euro) sind gerechtfertigt, weil Car-Sharing-Mitglieder wohl nur gelegentlich davon Gebrauch machen werden. Die Gebühren für Car-Sharing Fahrzeuge sollen im Rahmen der nächsten Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung), die derzeit in Vorbereitung ist, eingeführt werden.

gezeichnet

Bernd Stadel

Drucksache: 0446/2012/BV